Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte,

Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth **Band:** 6 (1855)

Heft: 4

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Würde man das ebenfalls zurückbleibende Wurzelholz in Rechnung bringen, welches aber nur in wenig geneigten Flächen vortheilhaft gewonnen werden könnte, so würde sich die Summe vom unbenutzten Holze um ein Beträchtliches vermehren. Wasrum also die Stämme nicht bis hart auf die Wurzel schlagen?

M. J.

Literatur.

Blatt XX der großen Schweizerfarte. Heraus=

gegeben vom eibg. Militärbepartement.

Unter Oberleitung des Generals Düfour in Genf ist nun auch das Blatt XX unserer schweizerischen auf genauen trigonos metrischen Vermessungen beruhenden Militärkarte herausgekommen. Dasselbe umfaßt von unserm Kanton Alles was vom Piz d'Arblasch im Oberhalbstein bis zum Mont Cotschen südlich liegt, also den südlichsten Theil des Oberhalbstein bis zum Mont Cotschen südlich liegt, also den südlichsten Theil des Oberhalbstein bis der in s, Avers, Versen. Die stolze Verninagruppe bildet den Mittelpunkt. Auch dieses Blatt ist wie alle frühern mit ebenso großer Gesnauigkeit ausgenommen als gestochen und es gilt hierüber, was wir schon im vorigen Jahrgange p. 105 bemerkt haben.

Der Preis ist für die Sorgfalt der Arbeit beispiellos billig. Das große Blatt fast 2' hoch und 3' breit kostet nur Fr. 4. Je bekannter man mit den Gegenden ist, desto lieber schaut man die Karte immer wieder von Neuem an und freut sich ebenso die Form der Gebirge bis zum kleinsten Hügel herab, als seden Weiler, sedes Maiensäß, sede Alpe, seden Bach und seden Weg

fo icon und icharf vor fich bingeichnet zu feben.

Chronik des Monats März.

Politisches. Die von den Gemeinden durch Mehrheit angesnommene neue Zivilproze ford nung ist mit dem 1. März in Kraft getreten. Durch sie sind aufgehoben: 1. die Gerichtssordnung des Oberappellationsgerichts vom Jahr 1835; 1. die Bezirksgerichtsordnung (1848); 3. das provisorische Regulativ für das Versfahren vor Kreiss und Bezirksgerichten (1851); 4. das Geset über Refurse (1850); 5. das besondere Geset über das Offenrecht (1850); 6. das Geset über Provokationsklagen (1852); 1. das Geset über die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Zivilsachen (1850).